

Stadt Landau in der Pfalz



Rechenschaftsbericht 2020

Anlage zum Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 3 GemO und § 49 GemHVO

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Inhalt	Seite	Anlage
1	Einleitung/Allgemeines	5	
1.1	Gliederung des Jahresabschlusses und Stellung des Rechenschaftsberichtes im Jahresabschluss	5	
2	Gesetzliche Grundlagen	6	
2.1	§ 108 Gemeindeordnung (GemO)	6	
2.2.	Gestaltung des Rechenschaftsberichtes § 49 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)	7	
2.3	Vergleich zum Anhang	8	
3	Eckdaten der Stadt Landau in der Pfalz	12	
3.1	Kreisfreie Stadt	12	
3.2	Die Organe der Stadt	12	
3.3	Aufbau der Stadtverwaltung	13	
3.4	Stadtgebiet/Stadtfläche	14	
3.5	Wirtschaftliche Bedeutung/Standortvorteile	14	
3.6	Partnerschaften	16	
4	Vermögens- und Finanzlage	17	
4.1	Zusammenfassende Darstellung	17	
4.1.1	Bilanz	17	
4.1.2	Ergebnisrechnung	18	
4.1.3	Finanzrechnung	19	

Nr.	Inhalt	Seite	Anlage
4.1.4	Haushaltsausgleich	19	
4.2	Darstellung der Vermögens- und Finanzlage im Einzelnen anhand der Bilanz	21	
4.2.1	Anlagevermögen	21	
4.2.1.1	Allgemeines	21	
4.2.1.2	Investitionen	22	
4.2.1.3	Abschreibungen	25	
4.2.1.4	Kennzahlen zum Anlagevermögen	25	
4.2.1.5	Voraussichtliche künftige Entwicklung des Anlagevermögens	26	
4.2.2	Umlaufvermögen Vorräte	28	
4.2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	29	
4.2.4	Liquide Mittel	29	
4.2.5	Schulden	29	
4.2.5.1	Investive Schulden	30	
4.2.5.2	Schulden aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	31	
4.2.5.3	Gesamtneuverschuldung	32	
4.2.5.4	Sonderkredite	32	
4.2.5.5	Sonderfinanzierungen	32	
4.2.5.6	Kennzahlen zur Verschuldung	33	
4.2.6	Rückstellungen	34	

Nr.	Inhalt	Seite	Anlage
4.2.7	Rücklagen	34	
4.2.8	Eigenkapitalentwicklung und Eigenkapitalquote	34	
4.3	Darstellung der Finanzlage der Gemeinde anhand der Finanzrechnung	35	
4.4	Haftungsverhältnisse/Bürgschaften	36	
5	Ertragslage der Gemeinde	37	
5.1.	Allgemeines	37	
5.2	Zusammengefasstes Ergebnis	37	
5.3	Nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen	38	
5.4	Kennzahlen zur Ertragslage	39	
5.4.1	Steuern	39	
5.4.2	Finanzausgleich	39	
5.4.2.1	Finanzkraft	39	
5.4.2.2	Schlüsselzuweisung	40	
5.4.2.3	Umlagen im Rahmen des Finanzausgleichs	42	
5.4.3	Personal- und Versorgungsaufwendungen	42	
5.4.4	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42	
5.4.5	Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung	43	
5.4.6	Abschreibungen	43	
5.4.7	Zinsaufwendungen	43	

Nr.	Inhalt	Seite	Anlage
6	Verlauf der Haushaltswirtschaft	44	
6.1	Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan	44	1 u. 2
6.2	Haushaltsüberschreitungen	44	4
6.3	Haushaltssperre	45	
6.4	Übertragung von Haushaltsermächtigungen	45	3
6.5	Verpflichtungsermächtigungen	47	
7	Vorgänge nach dem Schluss des Haushaltsjahres	48	
8	Teilhaushalte	48	
9	Prognose- und Risikobericht	49	

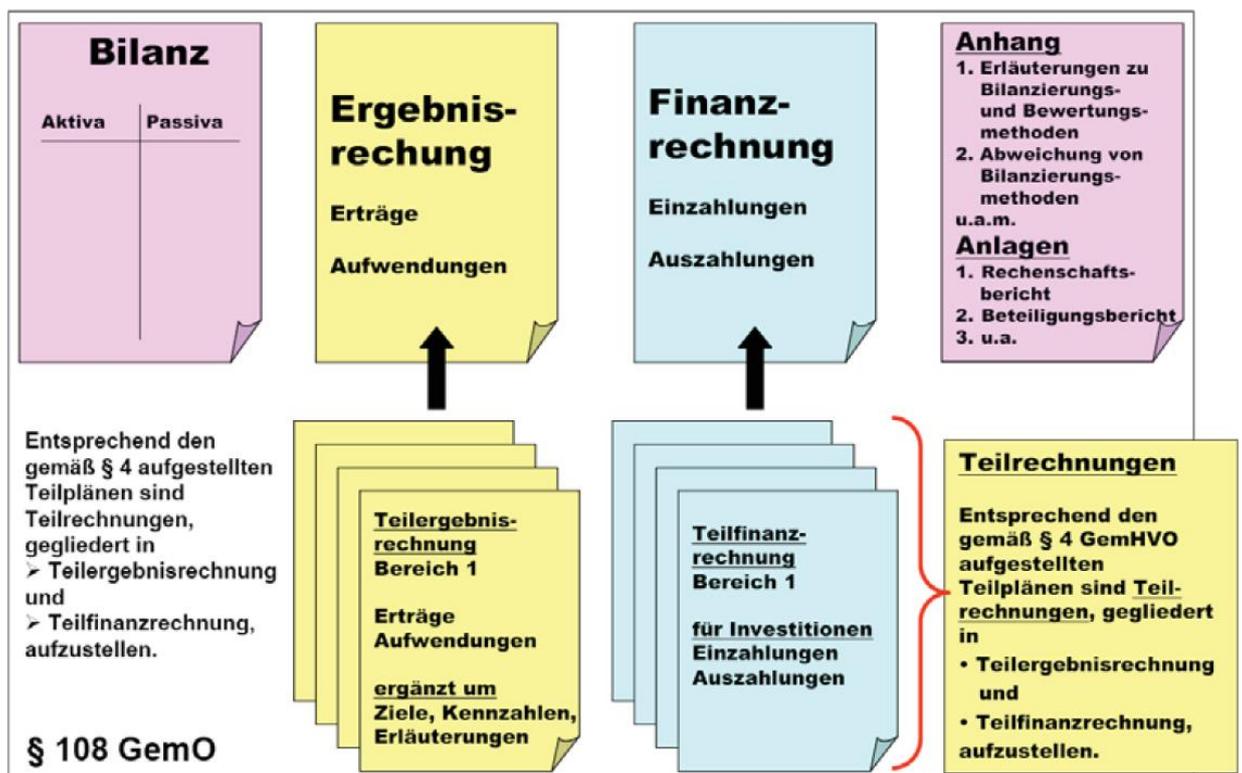
1 Einleitung/Allgemeines

1.1 Gliederung des Jahresabschlusses und Stellung des Rechenschaftsberichtes im Jahresabschluss

Der Rechenschaftsbericht ist eine der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen zum Jahresabschluss.

Der gesamte Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie dem Anhang und den Anlagen.

Die allgemeine Gliederung des Jahresabschlusses bestimmt § 43 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO):



Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen, Teilrechnungen und der Bilanz, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

Fällt ein Vermögensgegenstand, ein Sonderposten, eine Rückstellung oder eine Verbindlichkeit unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

Eine weitere Untergliederung der Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 § 108 Gemeindeordnung (GemO) bestimmt:

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus (Bestandteile):

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,

3. den Teilrechnungen,

4. der Bilanz,

5. dem Anhang.

(3) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,

2. der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2,

3. die Anlagenübersicht,

4. die Forderungsübersicht,

5. die Verbindlichkeitenübersicht,

6. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

(4) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

2.2 Nähere Regelungen für die Gestaltung des Rechenschaftsberichtes enthält § 49 GemHVO:

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr zu geben.

Außerdem hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten.

In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Der Rechenschaftsbericht soll auch eingehen auf:

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
2. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.

2.3 Vergleich zum Anhang

Der Rechenschaftsbericht steht in einer gewissen „Konkurrenz“ zum Anhang, der einige Daten enthält, die der bisherige kamerale Rechenschaftsbericht erläutert hat.

- (1) In den Anhang sind nach § 48 GemHVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind. Im Anhang sind ferner anzugeben und zu erläutern:
 - (2) 1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
 2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
 3. Trägerschaften bei Sparkassen, sofern diese nicht bilanziert sind,

4. die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,
5. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
6. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrags,
7. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen,
8. drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z.B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrags,
11. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,

12. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,
13. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
14. noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen,
15. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
16. die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
17. für jede Art derivativer Finanzinstrumente: a) Art und Umfang der Finanzinstrumente und b) der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,
18. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde,
19. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
20. Name und Sitz der Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v. H. der Gemeinde oder einer für Rechnung der Gemeinde handelnden Person gehören; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe

des Anteils am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802), anzuwenden,

21. Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet,

22. die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr,

23. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie diesem im Haushaltsjahr nur zeitweise angehört haben.

(3) Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 Nr. 20 und 21 dürfen statt im Anhang auch gesondert in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gemacht werden. Diese Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs.

(4) Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 können unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.

Der Anhang gibt daher viele Informationen, die im Rechenschaftsbericht nicht mehr erläutert werden müssen. Es wird daher immer wieder auf die Erläuterungen im Anhang verwiesen.

3 Eckdaten der Stadt Landau in der Pfalz

3.1 Die Stadt Landau in der Pfalz ist eine kreisfreie Stadt nach § 7 GemO und gleichzeitig Verwaltungssitz des die Stadt umgebenden Landkreises Südliche Weinstraße sowie Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Landau-Land. Sie ist Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums des Landes Rheinland-Pfalz.

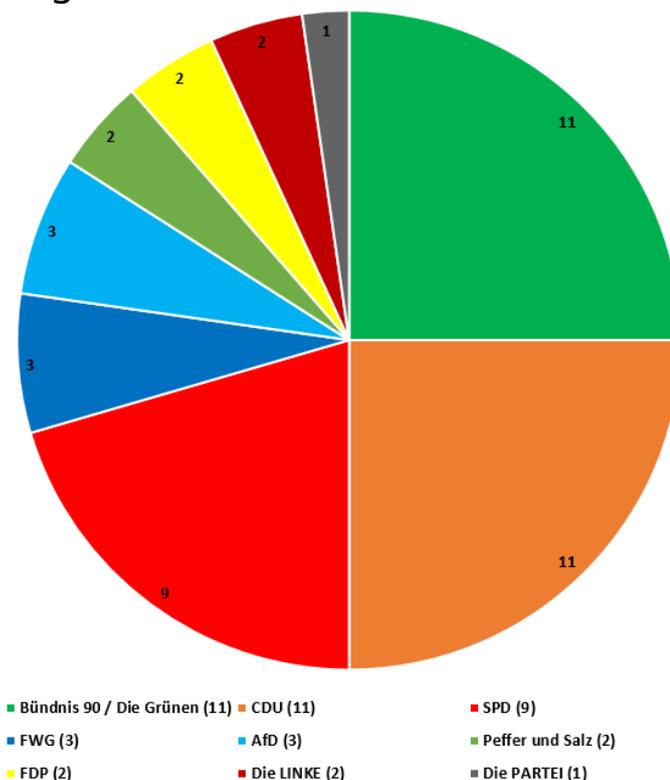
3.2 Die Organe der Stadt im Haushaltsjahr

Der Stadtvorstand

Oberbürgermeister Herr Thomas Hirsch,
Bürgermeister Herr Dr. Maximilian Ingenthron,
Beigeordneter Herr Lukas Hartmann
Beigeordneter Herr Alexander Grassmann

und der Stadtrat.

Nach den Kommunalwahlen am 26.05.2019 fand am 13.08.2019 die konstituierende Sitzung des neuen Stadtrates statt. Die 44 Mandate verteilten sich nach dem amtlichen Endergebnis der Wahlen wie folgt:



3.3 Der Aufbau der Stadtverwaltung zum Bilanzstichtag

Die Stadtverwaltung ist in 4 Dezernate gegliedert. Eine Sonderstellung nehmen der Eigenbetrieb Gebäude-
management Landau (GML) und die Anstalt des öffentlichen
Rechts „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau in der Pfalz
(EWL)“ sowie die beiden eingetragenen Vereine
Volkshochschule und Büro für Tourismus ein, da diese ihre
eigene Rechnungsführung und Rechnungslegung besitzen.

Näheres kann folgendem Diagramm (Stand: 1. Januar 2021)
entnommen werden:

Dezernatsverteilungsplan der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz

Dezernat I (Oberbürgermeister)	Dezernat II (Bürgermeister)	Dezernat III (Beigeordneter)	Dezernat IV (Beigeordneter)
050 Koordinationsstelle Ehrenamt <i>(Stabsstelle)</i>	40 Amt für Schulen, Kultur und Sport	17 Informationstechnik	70 Zoo
060 Rechnungsprüfungsamt	4070 Volkshochschule	32 Ordnungsamt	830 Büro für Tourismus
070 Personalrat	50 Sozialamt	35 Umweltamt Klimaschutz	Aufsichtsrat Vinothek
080 Gleichstellungsstelle	860 Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb (A&R)	820 Gebäudemanagement	Aufsichtsratsvorsitz Stadtholding
090 Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung <i>(Stabsstelle)</i>	Stadt. Partnerschaften	Wald / Forsten	
10 Hauptamt	Aufsichtsratsvorsitz Klinikum Landau - Südliche Weinstraße	Beauftragte/r für die Belange der Universitätsstadt Landau in der Pfalz	
20 Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung			
30 Rechtsamt			
51 Jugendamt			
60 Stadtbauamt Mobilität und Verkehrsinfrastruktur			
Pamina			
Stadtmarketing			
Geschäftsführung Stadtholding			
stv. Aufsichtsratsvorsitz Energie Südwest			

3.4. Stadtgebiet/Stadtfläche

Die Fläche des Stadtgebietes von Landau in der Pfalz beträgt 82,95 km², davon sind 25,29 km² Stadtwald.

3.5 Wirtschaftliche Bedeutung / Standortvorteile:

Die kreisfreie Stadt Landau ist das Mittelzentrum und damit wirtschaftliche und kulturelle Metropole der Südpfalz.

Als Teil der Metropolregion Rhein-Neckar positioniert sich die Stadt Landau als zentrale Drehscheibe und aktiver Partner dreier starker europäischer Wirtschaftsregionen. Zusammen bilden die Metropolregion Rhein-Neckar im Norden, die Technologieregion Karlsruhe im Süden und das Elsass im Süd-Westen einen dynamischen Wirtschaftsraum.

Die Stadt übernimmt für die Region als Handels-, Dienstleistungs-, Schul- und Kulturzentrum, als traditionelle Einkaufsstadt sowie Behörden- und Universitätsstandort für einen Einzugsbereich von rund 250.000 Menschen die Funktion eines Oberzentrums.

Die wirtschaftliche Struktur der Stadt weist einen weiten Branchenmix auf. Neben der besonderen Stärke der Stadt Landau im Dienstleistungsbereich, der Automobilzulieferindustrie und der Stellung Landaus als bedeutender Standort im Druckwesen, entstanden in den vergangenen Jahren viele Firmen der Software- und Technologiebranche.

Die Stadt kann die niedrigste Arbeitslosenquote aller kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz vorweisen.

Entwicklung der Arbeitslosenquote im Arbeitsagenturbezirk Landau:

2018	3,7 %, Stand November
2019	3,9 %, Stand September
2020	4,6 %, Stand November

Entwicklung der Bevölkerung (HAW/NEW):

2018	48.119, Stand 03.12.2018
2019	48.348, Stand 03.12.2019
2020	48.210, Stand 01.12.2020

Die Bevölkerungsentwicklung seit 2005 bis 2019 beträgt 8,1%.

Landau in der Pfalz ist ein zentraler Ort insbesondere im Bereich des Bildungswesens.

Im Hochschulbereich existiert die Universität Koblenz-Landau mit folgenden Fachbereichen:

- Erziehungswissenschaften
- Kultur- und Sozialwissenschaften
- Natur- und Umweltwissenschaften
- Psychologie

Anzahl der Studierenden:

- Wintersemester 2019/2020 8.792
- Sommersemester 2020 8.246

Daneben gibt es folgende Schulen in städtischer Trägerschaft:

- 10 Grundschulen (5 im Stadtgebiet, 5 in den Ortsteilen)
- eine Integrierte Gesamtschule
- eine Realschule Plus (KARS+)
- drei Gymnasien
- Nordringschule (Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen)
- eine Berufsbildende Schule

Weitere Schulen nicht in städt. Trägerschaft:

- Maria-Ward-Schule (Realschule und Gymnasium)
- Montessorischule (Grundschule und integrierte Gesamtschule)
- Paul-Moor-Schule (Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung)
- Caritas-Förderzentrum Landau (Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung)
- Jugendwerk St. Josef

- Jakob-Reeb-Schule (Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung)
- Berufsbildende Schule

Im berufsbildenden Bereich, aber auch bei den weiterführenden Schulen, stellt Landau das Schulangebot für einen Großteil des umliegenden Landkreises Südliche Weinstraße, ohne dass ein adäquater finanzieller Ausgleich stattfindet.

Auch kulturell ist Landau in der Pfalz ein Zentrum, das nicht nur von den eigenen Bürgern angenommen wird.

Neben dem städtischen Kulturprogramm in der Jugendstil-Festhalle und im Alten Kaufhaus zählen das städtische Archiv und Museum sowie die städtische Galerie in der Villa Streccius zu dem umfangreichen Kulturangebot der Stadt.

3.6 Partnerschaften

Die Stadt Landau in der Pfalz unterhält Partnerschaften mit folgenden Städten:

- Ribeauvillé (Frankreich), seit 1960
- Haguenau (Frankreich), seit 1963
- Ruhango-Kigoma (Ruanda), seit 1984.

4 Vermögens- und Finanzlage

4.1 Zusammenfassende Darstellung

Die Ergebnisrechnung 2020 schloss mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.602.476,27 Euro ab. Die Finanzrechnung schloss insgesamt mit einer negativen Veränderung der liquiden Mittel einschließlich durchlaufender Gelder (F 43) in Höhe von 9.607.560,12 Euro ab.

4.1.1 Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2020 weist ein positives Eigenkapital in Höhe von 243.217.286,61 Euro (Vorjahr: 246.819.762,88 Euro) aus.

Das Eigenkapital hat sich im Haushaltsjahr aufgrund des negativen Jahresergebnis in Höhe von 3.602.476,27 Euro auf diesen Wert reduziert.

Nähere Erläuterungen zum Eigenkapital können aus dem Anhang, „Passiva 1.1 – 1.4“, entnommen werden.

Das Vermögen der Gemeinde betrug zum:

	01.01.2020	31.12.2020
Anlagevermögen	484.878.647,83	485.342.534,48
Umlaufvermögen	30.118.368,37	25.769.770,51
SUMME:	514.997.016,20	511.112.304,99

Somit hat sich das Vermögen gegenüber der Eröffnungsbilanz um 3.884.711,21 Euro reduziert.

Näheres kann dem Anhang zum Jahresabschluss entnommen werden.

Das Vermögen ist belastet mit Rückstellungen und Verbindlichkeiten:

	01.01.2020	31.12.2020
Rückstellungen	63.747.240,31	65.735.481,80
Verbindlichkeiten	56.735.977,74	58.143.903,27
SUMME:	120.483.218,05	123.879.385,07

Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz haben sich die Rückstellungen und Verbindlichkeiten um 3.396.167,02 Euro erhöht.

Näheres kann dem Anhang zum Jahresabschluss entnommen werden.

4.1.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Erträge dürfen nicht mit Aufwendungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen.

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Erhebliche außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern (§ 44 GemHVO).

Gesamtüberblick der Ergebnisrechnung:

Die Ergebnisrechnung 2020 schloss mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.602.476,27 Euro ab.

Aufgrund des 1. Nachtragshaushaltes 2020 war hier noch ein Fehlbetrag in Höhe von 18.469.848,00 Euro geplant gewesen. Das endgültige Jahresergebnis bedeutet somit, dass eine Verbesserung um 14.867.371,73 Euro gegenüber der Planung ohne Berücksichtigung der konsumtiven Ansatzübertragungen aus dem Vorjahr erreicht werden konnte.

Einer positiven Planabweichung bei den **Gesamterträgen** in Höhe von 8.172.937,46 Euro sowie geringere **Gesamtaufwendungen** in Höhe von 6.694.434,27 Euro ist diese Verbesserung geschuldet.

Die wesentlichsten Ergebnisverbesserungen bei den Aufwendungen stellen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (- 3.741.151,85 Euro excl. Übertrag aus VJ), die Aufwendungen der sozialen Sicherungen (- 1.181.650,26 €) sowie die sonstigen laufenden Aufwendungen (- 2.214.746,11 €) dar.

4.1.3 Finanzrechnung

Im Vergleich zu den Planansätzen (ohne Beachtung der Übertragungen aus dem Vorjahr) hat sich der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 2.636.000,32 Euro um 16.168.288,32 Euro verbessert, d.h. der geplante negative Saldo in Höhe von 13.532.288,00 Euro wurde um diesen Betrag überschritten.

4.1.4 Haushaltsausgleich

Für den Haushaltsausgleich im Rahmen der Jahresrechnung gelten nach § 18 Abs.2 GemHVO folgende Regeln:

„Der Haushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn:

1. die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist,
2. in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind, und
3. in der Bilanz kein negatives Eigenkapital (Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) auszuweisen ist.

Die Regelung der Nr. 2 (Ausgleich Finanzhaushalt) hat für die Teilnehmer am KEF-RP (Kommunaler Entschuldungsfond Rheinland-Pfalz) über Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens KEF-RP dahingehend eine Modifizierung erfahren, dass der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreichen muss, um sowohl die nicht anderweitig finanzierten Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten als auch die mit der Teilnahme am KEF-RP verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zu decken. Für die Stadt Landau in der Pfalz beläuft sich diese Mindesttilgung auf 2.648.546,40 Euro.

Danach wurde der Haushaltsausgleich im Jahr 2020 nicht erreicht.

In der Ergebnisrechnung konnte im Jahr 2020 kein positives Jahresergebnis erreicht werden. Vielmehr ist ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.602.476,27 Euro zu verzeichnen.

In der Finanzrechnung 2020 reichte der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (F 23) in Höhe von 2.636.000,32 Euro zwar aus, den Betrag der ordentlichen, Tilgung von Investitionskrediten (F 36) in Höhe von 717.194,98 Euro zu decken. Jedoch reichte der Restbetrag in Höhe von 1.918.805,34 Euro nicht aus den Betrag der Mindesttilgung von Liquiditätskrediten im Rahmen des KEF-RP in Höhe von 2.648.546,40 Euro umfänglich zu decken.

Weiter besteht in der Bilanz noch ein positives Eigenkapital.

Aufgrund des für 2021 beschlossenen Haushaltsplans wird davon ausgegangen, dass der Haushaltsausgleich in den folgenden Haushaltsjahren auch nicht erreicht werden kann, da aufgrund der Änderungen des § 18 Abs. 2 GemHVO positive Ergebnis- und Finanzvorträge zur Deckung von Fehlbeträgen nicht mehr herangezogen werden können, sondern nur noch auf das jährliche Ergebnis beim Haushaltsausgleich abgestellt wird.

Die doppischen Jahresergebnisse stellen sich wie folgt dar:

HHJahr	Erträge in €	Aufwendungen in €	Ergebnis in €
2008	101.787.400	102.792.438	- 1.005.038
2009	95.359.609	104.737.769	- 9.378.160
2010	92.906.886	112.192.194	- 19.285.308
2011	113.155.503	116.381.042	- 3.225.539
2012	127.826.743	117.763.379	+ 10.063.364
2013	124.237.727	131.263.014	- 7.025.287
2014	120.709.925	120.743.492	- 33.567
2015	124.598.037	122.852.135	+ 1.745.902
2016	132.061.108	130.632.819	+ 1.428.289
2017	142.561.252	137.472.192	+ 5.089.060
2018	160.842.591	145.404.529	+ 15.438.062
2019	163.441.095	145.788.812	+ 17.652.283
2020	147.310.779	150.913.255	- 3.602.476

4.2 Darstellung der Vermögens- und Finanzlage im Einzelnen anhand der Bilanz

4.2.1 Anlagevermögen

4.2.1.1 Allgemeines

Das Anlagevermögen weist zum Bilanzstichtag einen Buchwert in Höhe von 485.342.534,48 Euro aus. Im Vergleich zur

Schlussbilanz 2019 hat sich dieser Wert um 463.886,65 Euro erhöht. Die Veränderungen resultieren aus den Zugängen, den Abgängen sowie vorgenommenen Abschreibungen auf die Investitionsgüter.

Detaillierte Angaben sind dem Anhang unter C 1.1.1 bis 1.2.10 zu entnehmen.

4.2.1.2 Investitionen

Die wesentlichen Investitionen des Jahres 2020 können dem Anhang des Jahresabschlusses unter C 1.1.1 bis C 2.1.3 entnommen werden. Die Auszahlungen im Rahmen der Investitionstätigkeit stellen sich im Haushaltsjahr 2020 wie folgt dar:

	01.01.2020 – 31.12.2020		
	HH-Ansatz inkl. Nachtrag u. Übertrag VJ	Ist-Zahlung	Abweichung
	Euro	Euro	Euro
F 28 Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	2.287.600,00	763.538,06	- 1.524.061,94
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	19.208.923,91	10.698.424,10	- 8.510.499,81
F 30 Auszahlungen für Finanzanlagen	1.200,00	1.200,00	+/- 0,00
F 31 Sonstige Investitionsauszahlungen	8.774.670,00	4.428.221,57	- 4.346.448,43
F 32 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	30.272.393,91	15.891.383,73	- 14.381.010,18

Detaillierte Angaben sind dem Anhang unter J F 28 bis F 31 zu entnehmen.

Die geplanten Investitionen in Höhe von 28.725.103 Euro (excl. Ansatzübertragungen aus 2019) konnten im Haushaltsjahr nur in Höhe von 15.891.383,73 Euro realisiert werden (Umsetzungsquote: 55,32 %). Im Wesentlichen ist dies jedoch auf die Auszahlungen für Sachanlagen sowie den Erwerb von Vorräten (= Bestandteil der sonstigen Investitionsauszahlungen) zurückzuführen. Bei den Auszahlungen für Sachanlagen handelt es sich im Wesentlichen um Investitionsmaßnahmen, das Infrastrukturvermögen betreffend. Obgleich bei der Planung des Haushaltes schon streng darauf geachtet wird, dass nur alternativlose (dringende und unabweisbare) Maßnahmen in das Investitionsprogramm aufgenommen werden, sind die Minderauszahlungen auch damit begründet, dass mit eben diesen Maßnahmen, soweit diese eine Förderung erfahren, aufgrund ADD-Verfügung erst begonnen werden darf, wenn ein Bewilligungsbescheid über die Förderung vorliegt. Ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn gibt es nicht mehr. Aufgrund des Grundsatzes der Haushaltstransparenz und der Einzelveranschlagung werden jedoch alle nötigen Maßnahmen im Investitionsprogramm aufgeführt, um bei einem Eingang einer Förderzusage flexibel und im Einzelfall reagieren und mit dem Vergabeprozess beginnen zu können. Bei den Auszahlungen für den Erwerb von unfertigen Erzeugnissen handelt es sich um die Ansätze im Zusammenhang mit dem Ankauf von Grundstücken der Baulandentwicklung. Hier wurden insbesondere aufgrund der beschlossenen Sperrminorität der Ansatz nicht in Gänze in Anspruch genommen.

Dies bedeutet aber auch, dass erhebliche Mittel in das Haushaltsjahr 2021 übertragen (1.747.650,11 Euro) bzw. neu in der Haushaltsplanung angemeldet und finanziert werden müssen.

Im Jahr 2020 wurde ein Investitionskredit aufgenommen. Ins Haushaltsjahr 2021 wurde ein Betrag in Höhe von 1.747.650,11 Euro als Kreditermächtigung vorgetragen, was dem o.g. Betrag der Ermächtigungsvorträge in gleicher Höhe entspricht, da sonst für diese Auszahlungen, sollten sie getätigt werden, keine Gegenfinanzierung im Haushaltsplan 2021 vorliegen würde.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte aus:

	01.01.2020 – 31.12.2020		
	HH-Ansatz inkl. Nachtrag	Ist	Abweichung
	Euro	Euro	Euro
F 24 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	5.539.663,00	2.102.365,07	- 3.437.297,93
F 25 Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	4.061.940,00	3.841.336,10	- 220.603,90
F 26 Sonstige Investitionseinzahlungen	1.538.700,00	2.132.462,67	+ 593.762,67
F 27 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.140.303,00	8.076.163,84	- 3.064.139,16

Detaillierte Angaben sind dem Anhang unter J F 24 bis F 26 zu entnehmen.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 15.891.383,73 Euro standen somit Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 8.076.163,84 Euro gegenüber. Somit bestand ein negativer Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 7.815.219,89 Euro.

4.2.1.3 Abschreibungen

In den Abschreibungen (insgesamt: 10.325.872,33 Euro) sind sonstige und außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 324.986,33 Euro enthalten. Näheres ist im Anhang des Jahresabschlusses unter J „E 11“ dargestellt.

4.2.1.4 Kennzahlen zum Anlagevermögen

Anlageintensität/Anlagenquote ermittelt den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen (= Anlage- und Umlaufvermögen) der Gemeinde.

Die Anlageintensität beträgt 94,96 % (Vorjahr: 94,15 %). Dies bedeutet eine geringe Steigerung um 0,81 %. Das Anlagevermögen hat sich im Haushaltsjahr um 463.886,65 Euro erhöht, wobei sich das Umlaufvermögen im Haushaltsjahr 2020 um 4.348.597,86 Euro reduziert hat.

Die Nettoanlageintensität ermittelt den Anteil des Nettoanlagevermögens (=Anlagevermögen abzüglich Rückstellungen für Altlastensanierungen und abzüglich der Sonderposten) an der Summe des bereinigten Vermögens (=Nettoanlagevermögen zzgl. Umlaufvermögen) der Gemeinde.

Die Nettoanlagenintensität beträgt 92,22 % (Vorjahr: 91,23 %). Einem Bruttoanlagevermögen in Höhe von 485.342.534,48 Euro (= Bilanzwert) standen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, Rekultivierungs-, Nachsorgeverpflichtungen und für Altlastensanierung in Höhe von 0,00 Euro und Sonderposten zum Anlagevermögen in Höhe von 140.307.229,32 Euro gegenüber. Somit bestand zum Bilanzstichtag ein Nettoanlagevermögen in Höhe von 345.035.305,16 Euro.

Das Nettoumlaufvermögen reduziert sich im Haushaltsjahr 2020 um 4.348.597,86 Euro auf einen Wert in Höhe von 25.769.770,51 Euro (Vorjahr: 30.118.368,37 Euro). Zusammen mit den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von

3.333.270,01 Euro (Vorjahr: 2.733.588,07 Euro) und dem Nettoanlagevermögen ergibt dies ein bereinigtes Vermögen zum Bilanzstichtag in Höhe von 374.138.345,68 Euro (Vorjahr: 374.612.590,78 Euro).

Der Anlagenabnutzungsgrad beschreibt den Anteil des Sachanlagevermögens, der bereits abgeschrieben wurde. Ein hoher Anlagenabnutzungsgrad deutet darauf hin, dass in naher Zukunft Investitionen anstehen, wenn das Sachanlagevermögen dauerhaft erhalten werden soll.

Der Anlagenabnutzungsgrad der immateriellen Vermögensgegenstände (einschl. Anzahlungen) beträgt 30,66 % (Vorjahr: 29,17 %).

Der Anlagenabnutzungsgrad des Sachanlagevermögens (einschl. Grundstücke und Anzahlungen) beträgt 45,97 % (Vorjahr: 45,19 %).

Der Anlagenabnutzungsgrad des Gesamtanlagevermögens beträgt 35,50 % (Vorjahr: 34,74 %). Hier ist zu beachten, dass die Finanzanlagen (im Wesentlichen Beteiligungen) grundsätzlich nicht abgeschrieben werden.

Der Anlagendeckungsgrad zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens mit Eigenkapital finanziert sind. Die Anlagendeckung beträgt 50,11 % (Vorjahr: 50,90 %). Der Anlagendeckungsgrad inkl. Sonderposten beträgt 79,02 % (Vorjahr: 80,42 %). Somit ist zu erkennen, dass lediglich 20,98 % des Anlagevermögens durch Fremdkapital finanziert ist.

4.2.1.5 Voraussichtliche künftige Entwicklung des Anlagevermögens

Die Gemeinde plant in den folgenden Jahren Investitionen in erheblichem Umfang. Siehe hierzu die im 1. Nachtragshaushalt 2020 geplanten Verpflichtungsermächtigungen (VEs) für insgesamt 38 Einzelmaßnahmen:

Maßnahme:	VEs 2021 u. Folgejahre in Euro
Sanierung Ostpark	4.810.000,00
Investitionskostenzuschuss, Bau neue 3-gruppige Kita	3.000.000,00
Waffenstraße	2.390.000,00
Anbindung Gewerbepark D9 an AS Landau Zentrum West	1.750.000,00
Königstraße	1.700.000,00
Investitionszuschuss; Neubau Rettungswache	1.500.000,00
Mobilitätsstation Westbahnhof (bis 2020 Bahnsteig Westbahnhof)	1.500.000,00
Ostbahnstraße 2. BA – Rosenplatz	1.300.000,00
Fortstraße	1.250.000,00
Ausbau Nordring/Fortstraße/Marktstraße	1.220.000,00
Behindertengerechter Ausbau von Bushaltestellen	1.200.000,00
L509, Wollmesheimer Straße	1.100.000,00
Erweiterung des Kreisverkehrs Nord L512	850.000,00
Mahlastraße, Vorplatz Festhalle/Parkhotel	820.000,00
Kraftgasse Queichheim	740.000,00
Erschließung C39 – Prießnitzweg	740.000,00
Brücke Merowinger Straße (bis 2020 Brücke Hartmannstraße)	660.000,00
Martin-Luther-Straße	640.000,00
Im Löhl	635.000,00
Erschließungskosten D9 (Bauland)	486.000,00
L509/K3, Knoten Wollmesheimer Straße u. Zweibrücker Straße	450.000,00

Unterführung Goethepark	440.000,00
Parkplatz Dammheim (Neue Mitte)	405.000,00
Investitionskostenzuschuss; Prot. Kita Schützenhof	400.000,00
Eutzinger Straße	326.000,00
Investitionskostenzuschuss; Prot. Kita Queichheim	300.000,00
Kreisverkehr Nordring / An 44	300.000,00
Leuchtturmprojekt Queichheim	215.000,00
Leuchtturmprojekt Arzheim	213.000,00
L510, OD Arzheim	200.000,00
Leuchtturmprojekt Godramstein	147.000,00
Technische Anlagen des Brand- und Hochwasser- und Katastrophenschutzes - u. a. Ausbau Sirenenanlage	131.000,00
Generalsanierung Verwaltungsgebäude (Friedhof Landau)	130.000,00
Ausbau Walsheimer Straße (Nußdrof) – innerorts	100.000,00
Klosterbrückchen	50.000,00
Grünflächen, Außenanlagen – Kleingartenanlagen	50.000,00
Betriebsausstattung – Spielplätze	46.203,00
Schlachthofstraße 1. BA	15.000,00
SUMME:	32.209.203,00

Inwieweit alle Maßnahmen in vollem Umfang durchgeführt werden können, bleibt abzuwarten.

4.2.2 Umlaufvermögen Vorräte

Erstmals im Jahr 2017 wird unter der Bilanzposition Aktiva 2.1.2 „Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die zur Weitervermarktung bestimmten Baugrundstücke im Zusammenhang mit der geplanten Baulandentwicklung. Insgesamt hat sich die

Bilanzposition im Haushaltsjahr 2020 um 3.921.572,70 Euro erhöht und weist nunmehr einen Wert in Höhe von 6.039.820,76 Euro aus.

4.2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus gewährten Zuwendungen bzw. Kostenerstattungen für lfd. Zwecke vom Bund oder Land werden regelmäßig nicht mit dem Erhalt der Bescheide kassenwirksam. Bis zum Zahlungseingang sind die Forderungen von der Gemeinde über einen Liquiditätskredit vorzufinanzieren. Niedergeschlagene Forderungen (= zweifelhafte Forderungen) wurden mit 100% der Forderungssumme wertberichtigt (Einzelwertberichtigung). Die übrigen Forderungen aus der Debitorenbuchhaltung (Kasseneinnahmereste) wurden mit 11,58 % wertberichtigt (Pauschalwertberichtigung). Dieser Prozentsatz errechnet sich über den durchschnittlichen Ausfall der letzten 7 Jahre bei Streichung des höchsten und niedrigsten Wertes (Annäherung an die Gauß-Verteilung).

4.2.4 Liquide Mittel

Der Bestand an liquiden Mitteln besteht grundsätzlich aus Kontokorrentguthaben bei Banken und geringfügigen Barbeständen.

4.2.5 Schulden

Man unterscheidet

- investive Schulden, die längerfristig zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen werden und
- konsumtive Schulden (Kredite zur Liquiditätssicherung), die kurzfristig zur Deckung laufender Aufwendungen dienen.

Die Schulden durch Kreditaufnahme sind in der Bilanz unter Passiva „4 Verbindlichkeiten“ aufgeführt.

4.2.5.1 Investive Schulden

In der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 waren insgesamt 17.795.300,00 Euro als Kreditermächtigung vorgesehen. Dieser Betrag wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27. November 2020 mit der Bedingung genehmigt, dass die Haushaltsmittel ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 Nr. 1 und/oder 3 bis 4 der Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO verwendet werden dürfen. Übertragene Haushaltsmittel aus den Haushaltsvorjahren standen in Höhe von 4.999.531,08 Euro zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2020 fand eine Kreditaufnahme in Höhe von 6.000.000,00 Euro statt.

Ein Betrag in Höhe von 1.747.650,11 Euro wurde als Kreditermächtigung ins Folgejahr (2021) übertragen. Bei dieser Summe handelt es sich um die gebildeten Ermächtigungsübertragungen investiver Auszahlungen (Haushaltsausgabereste), da für diese zusätzlichen Auszahlungsermächtigungen außerhalb der Haushaltsplanung sonst keine Gegenfinanzierungsmittel durch geplante Kredite zur Verfügung gestanden hätten.

Stand der investiven Schulden:

Der Stand der investiven Schulden aus der Aufnahme von Krediten betrug zum Beginn des Haushaltsjahres 2020 15.942.375,96 Euro. Nach Abzug der vorgenommenen Tilgungen in Höhe von 718.090,44 Euro und einer Neuaufnahme in Höhe von 6.000.000,00 Euro, betrug der Schuldenstand zum Ende des Haushaltsjahres insgesamt 21.224.285,52 Euro.

In der Finanzrechnung werden Tilgungsleistungen in Höhe von 717.194,98 Euro ausgewiesen. Die Differenz in Höhe von

895,46 Euro resultiert daraus, dass Tilgungsleistungen des Vorjahres erst im laufenden Jahr kassenwirksam werden und eingebuchte Tilgungsleistungen des Jahres 2020 als Verbindlichkeit ins Jahr 2021 vorgetragen wurden.

4.2.5.2 Schulden aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung

Im Haushaltsjahr 2020 war der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung durch § 4 der Haushaltssatzung auf 80.000.000,00 Euro festgelegt. Dieser Betrag wurde in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nicht verändert. Im Haushaltsjahr 2020 wurde dieser Betrag zu keiner Zeit überschritten.

Der Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung betrug am Bilanzstichtag 27.746.933,40 Euro (Vorjahr: 36.152.256,90 Euro).

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Liquiditätskredite bei Banken	<u>22.000.000,00 Euro</u>
Kassenverstärkungsmittel durch „Cash-Pool“	
-EWL	0,00 Euro
-GML	150.781,15 Euro
-Landauer Kunststiftung	4.157,11 Euro
-Strieffler Stiftung	8.391,43 Euro
-Zweckverband Paul-Moor-Schule	243.890,75 Euro
Bürgerstiftung	5.339.712,96 Euro
SUMME „Cash Pool“:	<u>5.746.933,40 Euro</u>
Gesamtsumme:	<u>27.746.933,40 Euro</u>

4.2.5.3 Gesamtneuverschuldung

Im Haushaltsjahr 2020 wurde ein Investitionskredit in Höhe von 6.000.000,00 Euro neu aufgenommen.

Beim konsumtiven Bereich (Liquiditätskredite) verringerte sich die Verschuldung um 8.405.323,50 Euro.

Liquiditätskredite bei Banken:	- 8.500.000,00 Euro
„Cash-Pool“:	<u>+ 94.676,50 Euro</u>

Summe Entschuldung Liquiditätskredite: - 8.405.323,50 Euro

Schulden bzw. Verpflichtungen im weiteren Sinne sind auch die Verpflichtungen aus Sonderfinanzierungen oder Bürgschaften (vgl. unter 4.4).

4.2.5.4 Sonderkredite

Zum Bilanzstichtag werden bei der Stadt Landau keine Sonderkredite, die im Wesentlichen der Zwischenfinanzierung von Maßnahmen dienen, geführt.

4.2.5.5 Sonderfinanzierungen

Zur Entlastung des Haushaltes benutzt die Stadt für Investitionen bei finanziellem Vorteil die Möglichkeit der Sonderfinanzierung. Diese Sonderfinanzierungen besitzen kreditähnlichen Charakter und müssen daher durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden (§ 103 Abs. 6 GemO). Sie belasten künftige Haushalte mit Zahlungen für den Kapitaldienst.

Im Rahmen der Doppik werden die laufenden Zahlungen für Sonderfinanzierungen getrennt nach Zinszahlungen und Tilgungen im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt verbucht. In der Bilanz werden sie als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme für Investitionen dargestellt. Im Haushaltsjahr 2020 bestanden keine derartigen Sonderfinanzierungen.

4.2.5.6 Kennzahlen zur Verschuldung

Der Verschuldungsgrad stellt das Verhältnis zwischen Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) und Eigenkapital dar. Er beträgt 50,93 % (Vorjahr: 48,81 %). Dies bedeutet eine leichte Steigerung um 2,12 %.

Der Verschuldungsgrad steigt durch Kreditaufnahme bzw. Erhöhung der Verbindlichkeiten oder Rückstellungen bei gleichzeitiger Minderung des Eigenkapitals durch Jahresfehlbeträge. Auch bei einer Stagnation der Verbindlichkeiten oder Rückstellungen bei zeitgleicher Minderung des Eigenkapitals steigt der Verschuldungsgrad. Ein hoher Verschuldungsgrad weist auf die starke Abhängigkeit der Gemeinde von ihren Gläubigern hin. Je höher die Verschuldung einer Gemeinde ist, desto größer ist auch die von ihr zu tragende Kapitallast. Ein hoher Verschuldungsgrad schränkt die Gemeinde bei ihrer Aufgabenerfüllung ein und kann daher auch als Indikator für die Lebensqualität in der Gemeinde herangezogen werden.

Im Jahr 2020 stieg das Fremdkapital um insgesamt 3.396.167,02 Euro und reduzierte sich das Eigenkapital aufgrund des Jahresfehlbetrages um 3.602.476,27 Euro. Vor diesem Hintergrund hat sich der Verschuldungsgrad, wie bereits beschrieben, um 2,12 % erhöht. Es ist zu befürchten, dass diese Entwicklung auch in den nächsten Jahren aufgrund steigender Verschuldung und jährlichen Fehlbeträgen sich so weiter entwickeln wird.

Im Bereich der Investitionskredite war im Haushaltsjahr 2020 eine Neuverschuldung in Höhe von 6.000.000,00 Euro bei gleichzeitiger Entschuldung durch Tilgungsleistungen in Höhe von 718.090,44 Euro zu verzeichnen, was somit zu einem Anstieg der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen um 5.281.909,56 Euro geführt hat. Bei den Liquiditätskrediten reduzierte sich die Verschuldung um 8.405.323,50 Euro. Der

Bestand von Liquiditätskrediten konnte durch eine Tilgung vor Fälligkeit in Höhe von 8.500.000,00 Euro zurückgeführt werden. Gleichzeitig stieg der Bestand des Cash-Pool (siehe 4.2.5.2) um lediglich 94.676,50 Euro.

4.2.6 Rückstellungen

Bezüglich der Rückstellungen vgl. Anhang des Jahresabschlusses unter C 3 Seite 34 ff.

4.2.7 Rücklagen

Die Stadt Landau weist erstmals in der Schlussbilanz 2018 neben der Kapitalrücklage auch eine sonstige Rücklage (Passiva 1.2) in Höhe von 8.898,59 Euro aus. Gründe hierfür sind im Rechenschaftsbericht 2018 umfassend erläutert. Die Position der Schlussbilanz hat sich im Haushaltsjahr 2020 nicht geändert.

4.2.8 Eigenkapitalentwicklung und Eigenkapitalquote

Das Eigenkapital der Gemeinde reduziert sich im Haushaltsjahr 2020 um 3.602.476,27 Euro aufgrund des negativen Jahresergebnis in gleicher Höhe. Nähere Erläuterungen siehe Anhang C 1.1 – 1.4.

Die **Eigenkapitalquote** zeigt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital. Sie errechnet sich wie folgt:

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}}{\text{Gesamtkapital (=Bilanzsumme)}} \times 100$$

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote werden die Sonderposten üblicherweise dem Eigenkapital zugeordnet, da für die passivierten Zuwendungen und Beiträge keine oder nur bedingte Rückzahlungsverpflichtungen (z.B. bei Nichteinhalten der Förderbedingungen) bestehen.

Im Jahr 2020 beträgt die Eigenkapitalquote 75,90 % (Vorjahr: 76,65 %). Dies entspricht einem Rückgang von 0,75 %.

Die Reduktion ist im Wesentlichen durch den Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von – 3.602.476,27 Euro sowie dem Rückgang der Sonderposten (- 2.771.770,74 Euro) und des Gesamtkapitals (= Bilanzsumme) (- 3.285.029,27 Euro) geschuldet.

4.3 Darstellung der Finanzlage der Gemeinde anhand der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen.

Einzahlungen dürfen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nicht etwas anderes zugelassen ist.

Den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres zzgl. evtl. gebildeter Ermächtigungsvorträge gegenüberzustellen.

Erhebliche außerordentliche Ein- und Auszahlungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern (§ 45 GemHVO).

Insgesamt ist ein Finanzmittelabfluss (Veränderung der liquiden Mittel incl. durchlaufender Gelder) in Höhe von 9.607.560,12 Euro zu verzeichnen. Dieser Betrag, welcher unter der Position F 43 der Finanzrechnung ausgewiesen wird, setzt sich wie folgt zusammen:

Finanzmittelüberschuss (+) / -fehlbetrag (-):	- 5.179.219,57 Euro
Saldo Ein- und Ausz. Investitionskredite:	+ 5.282.805,02 Euro
Saldo Ein- und Ausz. Liquiditätskredite:	- 9.654.490,47 Euro
Saldo der durchlaufenden Gelder:	<u>- 56.655,10 Euro</u>
SUMME:	- 9.607.560,12 Euro

Im Vergleich zu den Rechnungsergebnissen des Vorjahres ist festzustellen, dass bei der Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit ein Minderbetrag in Höhe von 17.038.136,73 Euro zu verzeichnen ist. Jedoch ist die Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit um 2.629.589,69 Euro im Vergleich zum Vorjahresergebnis gestiegen.

Die Investitionen wurden aufgrund von Bauverzögerungen und nicht umgesetzten Grundstücksankäufen (Baulandentwicklung) nicht im geplanten Umfang durchgeführt. Näheres siehe unter 4.2.1.2.

Hinsichtlich der Aufnahme von Krediten vgl. 4.2.5.

4.4 Haftungsverhältnisse/Bürgschaften

Das Gemeinderecht (§ 104 GemO) erlaubt den Gemeinden die Übernahme von Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben; es schreibt jeweils eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vor.

Zum Bilanzstichtag bestand eine Bürgschaft in Höhe von 1.500.000,00 Euro für die evtl. Aufnahme von Liquiditätskrediten beim Klinikum Landau-Südliche Weinstraße GmbH. Diese Bürgschaft war vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erforderlich. Eine Inanspruchnahme durch das Klinikum war jedoch im Jahr 2020 nicht nötig.

5. Ertragslage der Gemeinde

5.1 Allgemeines

Die Entwicklung der Ertragslage der Gemeinde spiegelt sich in der Ergebnisrechnung wieder. In der Ergebnisrechnung werden die Ertrags- und Aufwandsstruktur der Gemeinde dargestellt sowie besondere Ereignisse des Haushaltsjahres, die das Jahresergebnis beeinflusst haben, z. B. außerplanmäßige Abschreibungen oder besondere Erträge aus Wertpapieren.

Anhand der nachfolgenden Kennzahlen werden die erzielten Erträge und vorgenommenen Aufwendungen näher analysiert. Dadurch können Aussagen zu Ertragsrisiken, gestiegenen Aufwendungen, Einsparungen u. ä. sowie über vorzunehmende Gegenmaßnahmen getroffen werden.

5.2 Zusammengefasstes Ergebnis

In der Ergebnisrechnung wird ein negatives laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (E 16) in Höhe von 2.344.570,56 Euro ausgewiesen.

Dieses wird durch den negativen Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und –aufwendungen (E 19) in Höhe von 1.257.905,71 Euro noch weiter erhöht.

In Summe konnte wurde somit ein Jahresfehlbetrag (E 23) in Höhe von 3.602.476,27 Euro erreicht, welcher deckungsgleich mit dem ordentlichen Ergebnis (E 20) ist, da im Haushaltsjahr 2020 kein außerordentliches Ergebnis (E 21) sowie ein nicht ausgeglichener Saldo der internen Leistungsbeziehungen (E 22) zu verzeichnen war.

Für die folgenden Haushaltsjahre wird u.a. aufgrund der weltweiten Coronapandemie und deren Auswirkungen auf die gesamte Weltwirtschaft sowie damit einhergehende steigende

Belastungen im Sozialbereich wieder ein Jahresfehlbetrag erwartet.

5.3 Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge

Im Jahresergebnis sind die folgenden nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge enthalten:

nicht zahlungswirksame Erträge (Buchungen 2020)

• Entnahme SOPO Gebührenausgleich	215.168,87 Euro
• Auflösungen von Sonderposten	6.264.701,98 Euro
• Zuschreibungen zum Anlagevermögen	1.396,00 Euro
• Auflösung Wertbericht. Forderungen	<u>754.159,63 Euro</u>
SUMME:	7.235.426,48 Euro

nicht zahlungswirksame Aufwendungen (Buchungen 2020)

• Abschreibungen (Kto. 53..)	10.325.872,33 Euro
• Zuführungen zu Rückstellungen	12.829.041,94 Euro
• Auflösung von Rückstellungen	- 10.890.024,20 Euro
• Pauschalisierte VSt. BGA Vermessung	379,69 Euro
• Verlust aus dem Abgang des AV	8.041,58 Euro
• Zuführung SOPO Gebührenausgleich	101.030,56 Euro
• Wertberichtigung Forderungen	<u>179.806,68 Euro</u>
SUMME:	12.554.148,58 Euro

Saldo: - 5.318.722,10 Euro

5.4 Kennzahlen zur Ertragslage

5.4.1 Steuern

Die Steuern, insbesondere die Realsteuern sowie die Anteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer, stellen die wichtigsten Erträge der Stadt dar.

Der Anteil der Steuern zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 45,93% (Vorjahr: 49,96%). Hierbei handelt es sich um einen Rückgang von 4,03%.

5.4.2 Finanzausgleich

5.4.2.1 Finanzkraft

Die Einzahlungen/Auszahlungen im kommunalen Finanzausgleich beruhen im Wesentlichen auf der sogenannten Finanzkraft der Gemeinden. Für das Jahr 2020 sind die Zahlungen des 4. Quartals 2018 bis zum 3. Quartal 2019 maßgebend. Die Finanzkraft (Steuerkraftmesszahl nach § 13 LFAG) betrug im Jahr 2020 69.083.136,00 Euro (Vorjahr: 57.804.951,00 Euro). Beim Vervielfältiger der Gewerbesteuer werden die jeweils für die Gewerbesteuerumlage geltenden Prozentpunkte abgesetzt, um so bei der Finanzkraft-berechnung rechnerisch nur die Netto-Gewerbesteuer zu berücksichtigen.

Die Stadt Landau zählt aufgrund der reinen Finanzkraft zu den finanzschwächeren Gemeinden. Außerdem bleibt unberücksichtigt, dass dem gerade bei den kreisfreien Städten ein überverhältnismäßig großer Bedarf im Sozialbereich und bei den Kosten der Infrastruktur gegenübersteht.

5.4.2.2 Schlüsselzuweisung

Aufgrund der relativ geringen für das Jahr 2020 maßgebenden Finanzkraft erhielt die Stadt Landau neben der Schlüsselzuweisung B1 (§ 9 Abs. 2 Nr 1 LFAG) in Höhe von 86,00 Euro je Einwohner (Stand: 30.06.2019) auch die Schlüsselzuweisung B2 (§ 9 Abs. 2 Nr 2 LFAG) und die Investitionsschlüsselzuweisung.

Die Schlüsselzuweisung A (§ 8 LFAG) erhielt die Stadt Landau im Jahr 2020 nicht, da die Steuerkraftmesszahl je Einwohner in Höhe von 1.458,47 Euro größer, als der Schwellenwert (78,50% der landesdurchschnittlichen Steuerkraftmesszahl über 3 Jahre) in Höhe von 878,20 Euro, war.

Die Stadt Landau erhielt im Jahr 2020 folgende Zuweisungen:

Schlüsselzuweisung A	0,00 Euro
Schlüsselzuweisung B1	4.073.562,01 Euro
Schlüsselzuweisung B2:	3.940.556,01 Euro
Investitionsschlüsselzuweisung:	515.068,99 Euro
Schlüsselzuweisung C1:	1.305.384,99 Euro
Schlüsselzuweisung C2:	3.123.788,99 Euro
Schlüsselzuweisung C3:	<u>546.141,01 Euro</u>
SUMME:	13.504.502,00 Euro

Der Anteil der Schlüsselzuweisung B1 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 2,76 % (VJ: 2,49 %).

Der Anteil der Schlüsselzuweisung B2 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 2,67 % (VJ: 5,74 %).

Der Anteil der Investitionsschlüsselzuweisung zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 0,35 % (VJ: 0,31 %).

Der Anteil der Schlüsselzuweisung C1 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 0,89 % (VJ: 0,81 %).

Der Anteil der Schlüsselzuweisung C2 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 2,12 % (VJ: 1,36 %).

Der Anteil der Schlüsselzuweisung C3 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 2,24 % (VJ: 0,00 %)

Die Schlüsselzuweisungen C1, C2 u. C3, welche die Stadt Landau zum Ausgleich von Belastungen nach dem II., VIII. u. XII. Buch Sozialgesetzbuch erhält, sind nach Anweisung des Statistischen Landesamtes nicht unter „Sozialen Hilfen“ sondern unter der „Allgemeinen Finanzwirtschaft“ (Produktbereich 61) zu buchen. Dies hat zur Folge, dass diese Schlüsselzuweisungen sowohl bei der Haushaltsplanung als auch bei der Rechnungslegung im Teilhaushalt 20 und nicht in den Teilhaushalten 16 u. 17 ausgewiesen werden.

Die im Jahr 2018 erstmals ausgezahlte Schlüsselzuweisung C3 erhielt die Stadt Landau im Haushaltsjahr 2020 zum ersten Mal. Dies ist damit zu begründen, dass die Nettobelastung je Einwohner zum 30.06.2019 der nicht gedeckten Auszahlungen der sozialen Sicherung des Jahres 2018 mit 288,35 Euro (= 13.658.498,55 Euro / 47.367 Einwohner) größer als der Grundbetrag in Höhe von 276,21 Euro war. Somit erhielt die Stadt Landau in der Pfalz 95 % des Unterschiedsbetrages (Nettobelastung je Einwohner abzüglich Grundbetrag).

Der Anteil aller Schlüsselzuweisungen (B1, B2, Investitionsschlüsselzuweisung, C1, C2 u. C3) zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 8,79 % (Vorjahr: 10,72 %).

Die Investitionsschlüsselzuweisung durfte laut Genehmigungsschreiben der Aufsichtsbehörde nicht zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden, sondern nur zur Ergebnisverbesserung.

5.4.2.3 Umlagen im Rahmen des Finanzausgleiches

Die Stadt Landau zahlt:

- Finanzausgleichsumlage,
- Bezirksverbandsumlage und
- Umlage an die Zentrale Verwaltungsschule in Mayen.

Dabei sind von besonderer Bedeutung die Finanzausgleichsumlage und die Bezirksverbandsumlage.

Die Umlagegrundlagen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Steuer- bzw. der Finanzkraft der Gemeinden.

Für nähere Erläuterungen siehe Anhang unter Punkt „J E 12“

5.4.3 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 33.005.743,13 Euro haben einen Anteil von 22,03 % (Vorjahr: 20,18 %) an der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 149.843.486,40 Euro.

Weitere Einzelheiten kann dem Anhang des Jahresabschlusses unter „J E 9“ entnommen werden.

5.4.4 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 25.116.592,15 Euro haben einen Anteil von 16,76 % (Vorjahr: 16,00 %) an der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 149.843.486,40 Euro.

Nähere Erläuterungen enthält der Anhang des Jahresabschlusses unter „J E 10“.

5.4.5 Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung

Die Entwicklung der Aufwendungen der sozialen Sicherung stellt sich im Detail wie folgt dar:

Die Aufwendungen der sozialen Sicherung in Höhe von 59.965.889,74 Euro hatten im Jahr 2020 einen Anteil an der Summe der laufenden Aufwendungen in Höhe von 149.843.486,40 Euro von brutto 40,02 % (Vorjahr: 39,95 %), netto (nach Abzug der Erträge der sozialen Sicherung in Höhe von 19.834.627,22 Euro) 26,78 % (Vorjahr: 26,64 %).

Weitere Erläuterungen enthält der Anhang des Jahresabschlusses unter „J E 3 und E 13“.

5.4.6 Abschreibungen

Der durchschnittliche Abschreibungssatz beträgt:

- bei den Immateriellen Vermögensgegenständen 2,12 %
- beim Sachanlagevermögen 1,62 %
- bei den Finanzanlagen 0,00%

Der durchschnittliche AfA-Satz des gesamten Anlagevermögens beträgt 1,31%.

Siehe hierzu auch die Anlagenübersicht zur Schlussbilanz 2020.

5.4.7 Zinsaufwendungen

Obgleich der ständig kumulierenden geplanten Fehlbeträge und der dadurch bedingten geplanten zusätzlichen Aufnahme von Liquiditätskrediten ist eine Reduzierung der zu leistenden Zinszahlungen festzustellen. Dies ist auf die derzeitige günstige Zinssituation, aber auch durch ein aktives Zins- und Kreditmanagement der Kämmereiabteilung, zurückzuführen. Ebenfalls wirkt sich die Tilgung von langfristigen

Liquiditätskrediten in den Haushaltsjahren 2018 - 2020 in Höhe von 48,35 Mio. Euro positiv auf die Zinsaufwendungen aus.

Die derzeitige Zinssituation betreffend bleibt abzuwarten wie lange diese noch anhält.

6 Verlauf der Haushaltswirtschaft

6.1 Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan

Der Stadtrat hat am 17.12.2019 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan 2020 beschlossen. Mit Schreiben vom 05.03.2020 wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hierzu die Genehmigung erteilt. Darüber hinaus wurde am 05.10.2020 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 sowie der 1. Nachtragsstellenplan 2020 durch den Stadtrat beschlossen. Hierzu erteilte die ADD Trier mit Schreiben vom 27.11.2020 die Genehmigung.

Die Daten sind den Haushaltssatzungen zu entnehmen, die als Anlage beigefügt sind (Anlage 1 u. 2).

6.2 Haushaltsüberschreitungen

Wegen dringender Bedürfnisse oder unabweisbarer Ausgaben im Sinne von § 100 Abs. 1 GemO waren 2020 bei verschiedenen Haushaltsansätzen folgende Überschreitungen nötig:

a) im Ergebnishaushalt 2.615.609,47 Euro

b) bei den investiven Maßnahmen des Finanzhaushaltes
0,00 Euro

HINWEIS: Die Überschreitungen stellen den Fehlbetrag nach Auflösung aller Deckungs- und Zweckbindungsringe (echte/unechte Deckung) dar.

Bei den Überschreitungen im Ergebnishaushalt handelt es sich im Wesentlichen um die Personalaufwendungen (DK 1)

(- 1.342.027,15 Euro), ungedeckte Aufwendungen des Teilhaushalt 16 „Soziales“ (DK 17) (- 627.688,53 Euro), die Gewerbesteuerumlage (- 392.230,50 Euro), Zinsaufwendungen (109.151,57 Euro) sowie Wertberichtigungen zu Forderungen (- 55.472,07 Euro).

Alle über- oder außerplanmäßigen Ausgaben (Anlage 4) sind vom zuständigen Entscheidungsträger, soweit noch nicht geschehen, nach § 100 Abs. 1 GemO noch zu genehmigen.

6.3. Haushaltssperre

Mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung wurden alle Aufwendungen des Ergebnishaushaltes gemäß § 13 der Haushaltssatzung 2020 mit 25 % der Haushaltsansätze gesperrt. Diese Regelung wurde gemäß § 10 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nicht geändert.

Die Ansätze für Investitionen wurden zu 100 % gesperrt.

Auf Antrag der Fachämter und Fachabteilungen wurde bei begründetem Bedarf die Vollfreigabe durch die Kämmereiabteilung erteilt.

6.4. Übertragung von Haushaltsermächtigungen

§ 17 GemHVO regelt die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln:

(1) Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts sind ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Auch bei unausgeglichenem Ergebnishaushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Ansätze für ordentliche Aufwendungen für übertragbar erklärt werden. Satz 3 gilt sinngemäß für ordentliche Auszahlungen.

(2) Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Absatz 2 gilt entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

(4) Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

(5) Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-Ist-Vergleich der jeweiligen Teilergebnisrechnung und der jeweiligen Teilfinanzrechnung gesondert anzugeben. Durch die Übertragung der Ermächtigungen erhöhen sich die Ermächtigungen der betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushalts des Haushaltsfolgejahres.

Bei den Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist bei der Übertragung zu beachten, dass auch die Deckung der Auszahlung (noch nicht erhaltene Landeszuweisungen, nicht in

Anspruch genomme Kreditermächtigung) gesichert ist, damit der Kreditrahmen nicht erweitert werden muss.

Die Übertragungen sind in der Anlage 3 dargestellt und wurden, soweit es sich um investive Übertragungen handelt, durch den Stadtrat am 23. März 2021 beschlossen (Sitzungsvorlage: 240/135/2021).

6.5 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen ermöglichen das Eingehen von Verpflichtungen, die erst in späteren Jahren zu kassenmäßigen Ausgaben führen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 hat Verpflichtungsermächtigungen von 32.209.203,00 Euro vorgesehen (siehe hierzu die Aufstellung unter Punkt 4.2.1.5). Der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen Verpflichtungsermächtigungen nur dann, wenn sie in folgenden Jahren zur Kreditaufnahme führen. Zu genehmigen waren daher 12.197.333,00Euro. Dies geschah mit Schreiben der ADD vom 27.11.2020.

Insgesamt ist den bewirtschaftenden Dienststellen der komplette Betrag zur Verfügung freigegeben worden. Die Verpflichtungsermächtigungen waren in ihrer Gänze durch das Einstellen entsprechender Haushaltsansätze in der Finanzplanung in voller Höhe gesichert.

7 Vorgänge nach dem Schluss des Haushaltsjahres

Nach § 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO müssen Vorgänge nach dem Schluss des Haushaltsjahres, die von besonderer Bedeutung sind, im Rechenschaftsbericht angegeben werden. Vorgänge sind dann von besonderer Bedeutung, wenn mit ihnen eine andere Darstellung der Lage der Gemeinde verbunden gewesen wäre, hätten sie sich bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres vollzogen.

Die Darstellung besonderer Vorgänge, ermöglicht eine frühzeitige Reaktion oder korrigierende Einflussnahme im laufenden Haushaltsjahr. Besondere Vorgänge, die unter diese Regelung zu subsumieren wären, waren nicht zu verzeichnen.

8 Teilhaushalte

Entsprechend den gemäß § 4 GemHVO aufgestellten Teilhaushalten sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung, aufzustellen.

Es wurden 11 Teilhaushalte auf der Basis der Verwaltungsorganisation (institutionelle Gliederung nach § 4 Abs. 2 GemHVO) eingerichtet:

Teilhaushalt 10, Verwaltungsführung und Stabsstellen

Teilhaushalt 11, Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung

Teilhaushalt 12, Recht und Ordnung

Teilhaushalt 13, Schulen und Sport

Teilhaushalt 14, Hauptamt

Teilhaushalt 15, Freiwillige Leistungen

Teilhaushalt 16, Soziales

Teilhaushalt 17, Jugend

Teilhaushalt 18, Bauamt

Teilhaushalt 19, Umwelt

Teilhaushalt 20, Allgemeine Finanzwirtschaft

9 Prognose- und Risikobericht

Das Jahr 2020 hat trotz eines Fehlbetrages in Höhe von 3.602.476,27 Euro um 14.867.371,73 Euro besser abgeschlossen als in der Planung angenommen (geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von 18.469.848,00 Euro). Einer positiven Planabweichung bei den **Gesamterträgen** in Höhe von 8.172.937,46 Euro sowie geringeren **Gesamtaufwendungen** in Höhe von 6.694.434,27 Euro ist diese Verbesserung geschuldet.

Die wesentlichsten Ergebnisverbesserungen bei den Aufwendungen stellen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (- 3.741.151,85 Euro) sowie die sonstigen laufenden Aufwendungen (- 2.214.746,11 €) dar.

Aufgrund der Corona-Pandemie erlebte die deutsche Wirtschaft im ersten Halbjahr 2020 einen historischen Rückgang der Wirtschaftsleistung, mithin den stärksten Einbruch in der Nachkriegszeit. So war beispielsweise das Bruttoinlandsprodukt im zweiten Quartal 2020 um 10,1 % zurückgegangen. Glücklicherweise sind seit der Lockerung des harten Shutdowns ab Mai 2020 erste Erholungen der deutschen Wirtschaft zu verzeichnen. Der Arbeitsmarkt, das heißt die Beschäftigung und die Arbeitslosigkeit, haben sich durch den verbreiteten Einsatz von Kurzarbeit und mit der Belebung der Geschäftstätigkeit stabilisiert. Es ist allerdings auch davon auszugehen, dass Stellenangebote und somit die Nachfrage nach Arbeitskräften weiterhin verhalten sein werden, da die Unternehmen zunächst eine Rückkehr zur Regel-Arbeitszeit abwarten werden, bevor Neueinstellungen vorgenommen werden.

Die zukünftige Entwicklung der Weltwirtschaft, aber auch der deutschen Wirtschaft, wird maßgeblich vom weiteren Verlauf der Corona-Pandemie sowie den Maßnahmen und Verhaltensänderungen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Virus abhängen.

Die Erträge aus der Gewerbesteuer zeigten erfreulicherweise eine zum Jahresende hin bessere Entwicklung als man noch zur Planung des 1. Nachtragshaushaltes 2020 (Anfang 2. HJ 2020) annehmen musste. Nur so konnten um 5,17 Mio. Euro höhere Erträge als geplant verzeichnet werden. Die sehr pessimistische Planung zum 1. Nachtrag war geprägt durch schlechteste wirtschaftliche Prognosen (siehe

oben). Gerade im Krisenjahr 2020 hat sich jedoch gezeigt, dass der Branchenmix der städt. Unternehmensansiedlung in den Gewerbegebieten D9 u. D10 einen Totalausfall der Gewerbesteuererinnahmen, wie er in manch anderen Kommunen zu verkraften ist, in Landau nicht stattgefunden hat. In den zukünftigen Jahren möchte die Stadt durch die Neuerschließung von weiteren Gewerbeflächen im Gewerbegebiet D12 den eingeschlagenen Kurs der wirtschaftlichen Entwicklung fortsetzen.

Ein Risiko- und Prognosebericht soll immer Auskunft darüber geben, wie sich die wirtschaftliche Entwicklung der Kommune innerhalb der allgemeinen volkswirtschaftlichen Lage des Landes, aber auch weltweit darstellt. Für das Jahr 2021, aber auch für die Folgejahre, ist solch eine Einschätzung vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie nur bedingt möglich. Regierungen, internationale Organisationen und Wirtschaftsforscher versuchen regelmäßig, die konjunkturelle Entwicklung anhand verschiedener Annahmen möglichst genau vorherzusagen. Prognosen bilden dabei unter anderem die Grundlage für die Steuerschätzung und die Haushaltsplanung des Staates.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ beim Bundesministerium der Finanzen hat in seiner Sitzung vom 10. bis 12. Mai 2021 auf Basis des geltenden Steuerrechts das Steueraufkommen für die Jahre 2021 bis 2025 geschätzt. Demnach liegen die Steuereinnahmen in der Summe bis einschließlich 2025 im Vergleich zur Schätzung im November 2020 höher. Auch die Kommunen in Rheinland-Pfalz können wohl im Vergleich zur Novemberschätzung mittelfristig deutlich höhere Steuereinnahmen erwarten.

Im Jahr 2020 sank das deutsche Bruttoinlandsprodukt (BIP) preisbereinigt um 4,8 % gegenüber dem Vorjahr.

Mit Blick auf die demographische Entwicklung, den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise, dem weiteren Anstieg von Standards, dem Wachsen der Stadt und den Verbesserungen, insbesondere bei der Kinderbetreuung, muss von einem weiteren Anstieg der Aufwendungen für Soziales und Jugend ausgegangen werden. Dies zeigte bereits die Planung für das Haushaltsjahr 2021 deutlich und wird sich im Nachtragshaushalt 2021 weiter manifestieren. Weiter muss mit steigenden Personalkosten, nicht nur

aufgrund von Tarifsteigerungen, sondern auch durch die Schaffung zusätzlicher Stellen, gerechnet werden.

Der eingeschlagene Weg der Haushaltskonsolidierung muss auch in Zeiten der Krise fortgesetzt werden. Noch vor wenigen Jahren, nämlich Ende 2014, hatte die Stadt Landau in der Spitze einen Bestand an Liquiditätskrediten von nahezu 78 Mio. Euro. Aufgrund der hervorragenden Gesamtentwicklung, aber auch einer strengen Haushaltsüberwachung, ist es insbesondere in den Jahren 2017 bis 2020 gelungen, diesen Betrag auf nunmehr 27,5 Mio. Euro zu reduzieren. Sollten jedoch die aktuell im Haushalt 2021 incl. Finanzplanungsjahre geplanten Fehlbeträge im konsumtiven Bereich tatsächlich in der Rechnungslegung bestätigt werden, würden die Liquiditätskredite wieder nach oben schnellen. Es wird ggfls. nötig werden, dass unterjährige Maßnahmen zur Haushaltssteuerung ergriffen werden müssen, so dass bei Erkennen einer nicht hinnehmbaren Defizitentwicklung diese abgemildert werden kann. Eine Haushaltssperre gemäß § 101 GemO wurde bereits durch den Oberbürgermeister und Finanzdezernenten erlassen.

Konsolidierung heißt jedoch nicht gegen eine Krise anzusparen. Wichtige Zukunftsprojekte aufzugeben wäre der falsche Weg, da diese Maßnahmen auch dazu beitragen, gestärkt aus der Krise hervorzugehen. So ist es wichtig, dass die hierfür notwendigen Ansätze und Anlaufbeträge im Haushaltsjahr 2021 sowie den Finanzplanungsjahren veranschlagt sind und bleiben. Im Wesentlichen sind dies folgende Projekte:

- Stadttumbau östliche Innenstadt / Ostparkweiher / Festhallenvorplatzgestaltung
- Sanierung u. Erweiterung Bewegungsbad Paul-Moor-Schule
- Sanierung kommunaler Einrichtungen (u.a. Jugendverkehrsschule, Hostringsportplatz)
- Programm Klimaschutz durch Radverkehr
- Leuchtturmprojekte in den Stadtteilen
- Stadtentwicklungsprogramm Sozialer Zusammenhalt (ehem. Soziale Stadt)
- Verschiedene Straßenbaumaßnahmen in Form grundlegender Sanierungen
- Digitalpakt Schulen
- Baulandentwicklung in den Stadtdörfern und Südwest

- Gewerbegebietsentwicklung D12

Stadtentwicklung endet nicht an einem bestimmten Stichtag, sondern ist eine Daueraufgabe. Sie in die richtigen Bahnen zu lenken und jeweils auch Entscheidungen zu treffen, ist vorderste Aufgabe der Politik, der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich immer noch, dass das bereits im Dezember 2015 verabschiedete Wohnraumversorgungskonzept richtig und wichtig war, um ein ineinandergreifendes Maßnahmenbündel von Zielsetzungen und Wahl der richtigen Instrumente zu haben. Es gilt nun den festgestellten Bedarfen zeitnah Angebote gegenüber stellen zu können.

Doch nicht allein durch die im 1. Halbjahr 2017 begonnene Baulandentwicklung in den Stadtdörfern und in Landau-Südwest stellt sich die Stadt Landau der Herausforderung, Wohnraum für die unterschiedlichen Bedürfnisse zu schaffen. Auch die, dem Eigenbetrieb Gebäudemanagement Landau eingeräumte, Sonderkreditermächtigung zur Schaffung von neuen städtischen Wohnungen muss als zentraler Meilenstein zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums im Rahmen des o.g. Maßnahmenbündels angesehen werden und wird die Zukunft mitbestimmen.

Auch die zukünftige Gestaltung der Verkehrssituation in Landau wird in den kommenden Jahren zu einer zentralen Frage. Das Integrierte Mobilitätskonzept sowie wichtige Investitionen in die Infrastruktur sind hierbei unerlässlich. Hier ist zukünftig auch auf die Stärkung des ÖPNV-Angebotes zu achten.

Ebenfalls als herausfordernde Aufgabe konnte die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, als „Masterplan“ der künftigen Stadtentwicklung, angesehen werden. Der Feststellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2030 durch den Stadtrat ist im Juli 2021 vorgesehen. Im Anschluss an den Feststellungsbeschluss wird der Flächennutzungsplan der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als obere Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Erst nach dieser Genehmigung kann dann der neue Flächennutzungsplan durch öffentliche Bekanntmachung rechtswirksam werden.

Von Seiten der ADD wird in der Genehmigung des Haushaltes 2021 gefordert, dass der Abbau der Liquiditätskreditverschuldung vorrangige Pflicht ist. Auch sollen alle verbleibenden Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und eine hohe Ausgabendisziplin in allen Aufgabenbereichen, auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und der Auftragsangelegenheiten, wahrgenommen werden. Insbesondere die Forderung der Kommunalaufsicht, zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, unterstreicht dies. Im freiwilligen Leistungsbereich wurde die Zuschussobergrenze durch die ADD gedeckelt. Eine grundsätzliche Ausweitung des freiwilligen Leistungsbereichs wird seitens der Kommunalaufsicht nicht akzeptiert, es sei denn, die zusätzlichen Mittelbedarfe werden nachweislich vollständig an anderer Stelle durch Einsparungen bei anderen Aufwendungen oder Mehrerträgen gegenfinanziert. Inwiefern und inwieweit dies mit Blick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie umsetzbar sein wird, bleibt abzuwarten.

Weitere Forderung der Kommunalaufsicht ist die planerische „Zuführung“ des Buchwertes (bis 2020 des hälftigen Buchwertes) bei der Veräußerung von Grundstücken in den konsumtiven Teil der Finanzrechnung. Dies hat zur Folge, dass diese Einzahlung nicht zur Finanzierung von Investitionen, sondern (durch die Aufnahme von Investitionskrediten) zur Tilgung von langfristigen Liquiditätskrediten zu verwenden ist.

Im Zusammenhang mit dem Beitritt der Stadt Landau in der Pfalz zum Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz im Jahr 2012 wurden Maßnahmen beschlossen, welche zum einen die Reduzierung von Aufwendungen und zum anderen die Erhöhung von Erträgen zur Folge hatten. Bereits im ersten Jahr, als auch in den Folgejahren zeigte sich, dass diese Maßnahmen ihre Wirkung nicht verfehlen. Eine stetige Überprüfung der „freiwilligen Leistungen“ ist weiterhin erforderlich, wie die jährliche Behandlung dieses Themas im Rahmen der Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht zeigt.

Nachdem es der Stadt Landau im Haushaltsjahr 2018 und 2019 gelungen ist, langfristige Liquiditätskredite in Höhe von gesamt 41 Mio. Euro zu tilgen, konnte im Haushaltsjahr 2020 nochmals ein Rückgang der Liquiditätsverschuldung in Höhe von 8,4 Mio. Euro

erreicht werden. Es bleibt abzuwarten, ob aufgrund der im Haushaltsplan des Jahres 2021 veranschlagten Auszahlungs- und Einzahlungsansätze dies auch in den Folgejahren gelingen wird.

Bei der Ausschreibung von Krediten ist die Stadt Landau in der positiven Lage durch ein breitgefächertes Anbieterportfolio aus mehreren Angeboten auszuwählen. Jedoch bleibt hier abzuwarten, ob auch von Seiten der Kreditinstitute zukünftig ein Rating von Kommunen auf Grundlage von Bilanzkennzahlen und Abschlussergebnissen zur Entscheidung über die Vergabe eines Kredites herangezogen werden wird. Erste Banken haben bereits Bilanzdaten zum Zwecke der Kennzahlenermittlung von der Kämmereiabteilung angefordert. Zwar konnte die Stadt Landau durch die positiven Abschlüsse der letzten Jahre das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital wieder auf das Niveau der Eröffnungsbilanz im Jahr 2008 (Einführung der doppischen Rechnungslegung) erhöhen. Allerdings werden, sollten sie eintreffen, die geplanten Fehlbeträge der nächsten Haushaltsjahre dieses Eigenkapital sukzessive wieder aufzehren.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass sich die Stadt Landau aufgrund des durch die Kämmereiabteilung praktizierten Zins- und Schuldenmanagements, welches besonderen Augenmerk auf die Laufzeit und damit auf Fälligkeitstermine auch bezüglich von Prolongationen legt, vor Schwankungen des Zinsmarktes schützt. Das Problem der „Klumpenbildung“ soll so ausgeschlossen und längerfristige Zinssicherheit erzielt werden.

Landau in der Pfalz, 23. Juni 2021

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

Martin Messemer
Finanzverwaltung /
Wirtschaftsförderung